



Infobrief

„Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Teileinkünfteverfahren“

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen gehalten, so werden Einkünfte aus der Veräußerung dieser Anteile unabhängig von der Höhe der Beteiligung stets als Einkünfte aus Gewerbebetrieb besteuert nach § 15 EStG. Wenn nun aber eine natürliche Person Anteile an einer Kapitalgesellschaft verkauft und dabei wesentlich beteiligt ist, regelt der § 17 EStG die Besteuerung. Die Veräußerungsergebnisse hieraus unterliegen der Einkommensteuerpflicht. Zunächst ist zwingend zu klären, **welches Modell vorliegt**:

Folgende Tatbestände müssen bei der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften nach §17 EstG erfüllt sein:

1. Wesentliche Beteiligung
 - Der Steuerpflichtige war innerhalb der letzten 5 Jahre zu mindestens 1% am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt (z.B. 1% oder mehr an einer GmbH)
 - Entscheidend ist irgendein Zeitpunkt in den letzten 5 Jahren, nicht nur der Verkaufszeitpunkt.
2. Veräußerung oder gleichgestellter Vorgang gilt bei:
 - Verkauf der Anteile
 - Tausch der Anteile
 - Auflösung der Gesellschaft
 - Einziehung der Anteile
3. Anteile an einer Kapitalgesellschaft:
 - Aktien (Anteile am Grundkapital einer AG)
 - GmbH-Anteile



- Genussscheine (verbrieftes Recht, neben der Gewinnbeteiligung muss auch eine Beteiligung am Liquidationserlös vorgesehen sein)
- Ähnliche Beteiligungen (Beteiligung an einer Vorgesellschaft – nach Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags)

Besteuert wird der Veräußerungsgewinn. Der Veräußerungsgewinn wird folgendermaßen ermittelt:

Verkaufspreis

$$\begin{aligned} - & \text{ Veräußerungskosten} \\ = & \text{ Nettoveräußerungspreis} \\ - & \text{ Anschaffungskosten} \\ = & \text{ Veräußerungsgewinn} \end{aligned}$$

Bei der Beteiligung sind unmittelbare Beteiligungen und mittelbare Beteiligungen zusammenzurechnen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige Mustermann ist an der A-GmbH mit 0,9% beteiligt und an der B-GmbH hat er eine Beteiligung von 0,5% am Nennkapital. Die B-GmbH ist wiederum mit 30% an der A-GmbH beteiligt.

Da der Steuerpflichtige Mustermann an der B-GmbH zu weniger als 1% beteiligt ist, würde die Veräußerung von Anteilen an der B-GmbH nicht unter die Regelung des §17 EStG fallen.

Die Gesamtbeteiligung an der A-GmbH beträgt 0,9% als unmittelbare Beteiligung.

Die Beteiligung an der B-GmbH beträgt $0,5\% \cdot 30\% = 0,15\%$ als mittelbare Beteiligung.

Konkret ergibt sich insgesamt $0,9\% + 0,15\% = 1,05\%$. Da somit die Mindestquote von 1% überschritten ist, fällt der Veräußerungsgewinn unter die Regelung des §17 EStG, wenn der Steuerpflichtige Mustermann seine Anteile an der A-GmbH verkauft.

Der Veräußerungsgewinn zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und bei der Besteuerung kommt das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung.



Das bedeutet:

- 60% des Gewinns sind steuerpflichtig; 40% sind steuerfrei
- 60 % des Verlustes sind abzugsfähig

Die 60% des Gewinns werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen besteuert.

Verkauft eine natürliche Person seine Anteile an einer Kapitalgesellschaft an der er zu weniger als 1% beteiligt ist, so liegen meist Kapitalerträge nach §20 EStG vor. Die Veräußerung wird zu den Einkünften aus Kapitalvermögen klassifiziert und es greift die Abgeltungsteuer.

Das Teileinkünfteverfahren gilt demnach für:

- Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG
- Gewinnausschüttungen
- Verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA), sofern der Gesellschafter wesentlich beteiligt ist ($\geq 1\%$).

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.